

Personalrat für Gesamtschulen, Sekundarschulen, Primusschulen, Gemeinschaftsschulen  
im Regierungsbezirk Münster

# *Herzlich Willkommen*

---

MEHRARBEIT

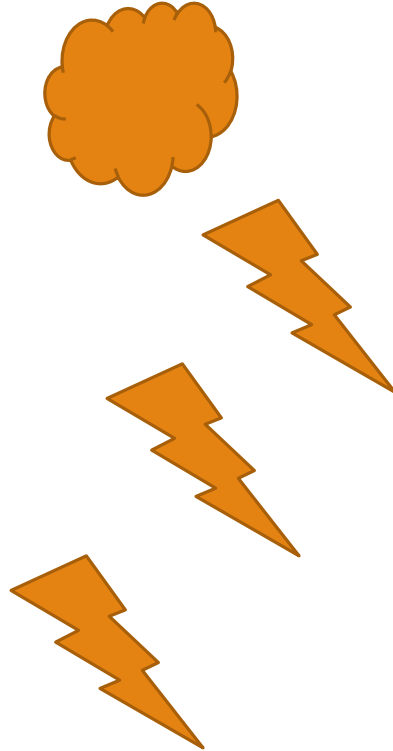
HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR LEHRERRÄTE

LEHRERRÄTE-TEIL PERSONALVERSAMMLUNG 21.03.2018, HERTEN

# Der Konflikt

## Schulleitungsinteressen

Schnelle Reaktionsmöglichkeit am Morgen  
Unterrichtsausfall vermeiden  
Aufsichtspflicht gewährleisten  
Elternbeschwerden vermeiden  
Schulaufsichtsdruck aushalten  
Lehrermangel kompensieren  
Krankheitsphasen „überleben“  
Abschlüsse sichern



## Kollegiumsbedürfnisse

Möglichst keinerlei Mehrarbeit,  
v.a. an hochbelasteten Tagen  
Möglichst keine Vertretung in Randstunden ,v.a. als Teilzeitkraft  
Wenn schon Vertretung, dann:  
- materialgestützt  
- gerecht verteilt  
- in bekannten Lerngruppen  
- auf keinen Fall in zwei Klassen gleichzeitig  
- bezahlt  
- mit der Möglichkeit abzulehnen  
- nicht zu kurzfristig anberaunt

# Was sagt das Gesetz – die wichtigsten Bestimmungen

---

- Lehrer\*innen sind verpflichtet nach § 61 LBG (Landesbeamtengesetz) Mehrarbeit zu leisten, Rechtsgrundlage ist die allgemeine Dienstordnung (ADO) die besagt, dass Lehrer\*innen aus „zwingenden dienstlichen Gründen“ verpflichtet werden können, über ihre Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen (§13 (5) ADO)
- Für die Anordnung der Mehrarbeit ist die Schulleitung zuständig , sie muss schriftlich erfolgen . z.B. Vertretungsplan
- Mehrarbeit wird nur ab der vierten Unterrichtsstunde bezahlt, Teilzeitkräfte werden ab der ersten Stunde bezahlt, befristete Lehrkräfte dürfen keine Mehrarbeit übernehmen, Schwerbehinderte nur in angemessenen Grenzen, Referendare während der Ausbildung nicht mehr als 2 Stunden
- Die Schulleitung ist für die Abrechnung der Mehrarbeit beim LBV zuständig, die Anzahl der Stunden muss die Lehrkraft dokumentieren oder abzeichnen , die Bezahlung pro Stunde ist je nach Einstiegsamt unterschiedlich (s.BASS 21 – 22 Nr.21)Abrechnungszeitraum ist der Monat !

# Die verschiedenen Arten der Mehrarbeit

---

1. Ad hoc Mehrarbeit: Alle Formen der Mehrarbeit , die nicht vorhersehbar sind und deshalb auch nicht durch eine Stundenplanänderung oder durch eine Unterrichtsverlegung verhindert werden kann. Diese wird in der Regel ab der 4. Stunde bezahlt.
2. Regelmäßige Mehrarbeit- eine Lehrkraft erklärt sich z.B. bereit einen Kurs für eine längerfristig erkrankte Kollegin zu übernehmen und „stockt“ die Stundenzahl für den Rest des Schuljahres auf. ( die Dauer übersteigt mehr als vier Wochen) .Die Bezirksregierung muss dies genehmigen, es ergeht eine Änderungsmitteilung an das LBV. Der Lehrerrat muss zustimmen
3. Regelmäßige Vertretung – eine Lehrkraft erklärt sich bereit die wöchentlichen Pflichtstunden zu überschreiten mit Ausgleich innerhalb eines Schuljahres. §13 der ADO erlaubt es die wöchentlichen Pflichtstunden aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu 6 Stunden zu über- oder unterschreiten. Der Betroffene muss zustimmen, wenn mehr als zwei Wochenstunden über 2 Wochen hinaus zusätzlich zu arbeiten ist.

# Welche Stunden gelten als Mehrarbeit ?

---

- Die Grundlagen findet ihr im Mehrarbeitserlass (BASS 21-22 Nr. 21) Anrechenbar sind grundsätzlich alle Unterrichtsstunden und alle von der Schulleitung schriftlich angeordneten adäquaten Unterrichtsleistungen (z.B. Klausuraufsichten)
- Nicht als Mehrarbeit gelten z.B. :  
Elternsprechtage, Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen, Klassenfahrten, Schulfeste, Praktikumsbesuche, Unterrichtsgänge, Tage der offenen Tür.....
- Sogenannte Ausfallstunden können allerdings als „Minusstunden“ verrechnet werden (ADO §13, (4)), d.h. diese sollen für Vertretungsstunden genutzt werden. Beispiele sind Hitzefrei, Unterrichtsausfall der Abschlussklassen.....

# Handlungsmöglichkeiten der Lehrerräte

---

- Angesichts des Lehrermangels, der gerade auch Schulen im Aufbau oder in „schwierigen“ Regionen betrifft, sollte das Thema Unterrichtskürzung kein Tabu sein. Der Schulleiter hat zwar die Aufgabe auf die ungekürzte Erteilung des Unterrichts zu achten, aber nur im „Rahmen der personellen Ressourcen“ Schulgesetz §59, Absatz 5. Der Lehrerrat hat jederzeit das Recht in die „Schips-Listen“ Einblick zu erhalten, um die personelle Besetzung an seiner Schule nachzuverfolgen. Auf der LK und der SK wird in Absprache mit der SL ein Antrag eingebracht und verabschiedet.
- Jede Schule hat einen Anteil an Stunden, die gegen den Unterrichtsausfall und für die individuelle Förderung eingesetzt werden sollen. (Beschluss im Rahmen des Vertretungskonzepts) Auch diese Angaben finden sich auf den Schips Listen.
- Der Schulleiter hat die Möglichkeit Lehrkräfte befristet einzustellen. Hier müssen AFG und Lehrerrat beteiligt werden. (Formular) Falls der LR nicht einverstanden ist (z.B. aufgrund der Qualifikation der Bewerber\*innen) kann er die Unterschrift verweigern und den Vorgang an den Personalrat weiter leiten.



Standdatum

## EMiL-Überblick Unterrichtsversorgung

Grundbedarf und Stellenbudget LES	Ausgleichs- und Mehrbedarf	Stellenbedarf Insgesamt
51,72	12,60	64,32

Stellenbesetzung	Differenz zum Stellenbedarf	Stellenbesetzungsquote
63,14	-1,18	98,17%

Zusätzliche Stellen	Stellen insgesamt
1,70	66,02

Personalausstattung	Differenz zum Stellenbedarf	Personalausstattungsquote
61,65	-2,67	95,85%

### Zusätzliche Stellen

Grund	Stellen
Stellen gegen Unterrichtsausfall gegen U-Ausfall und für Ind. Förderung	1,70

### Stellenbedarf

Grund	Stellen
<b>Grundbedarf (Summe)</b>	<b>51,72</b>
Grundbedarf nach AVO	53,16
Bedarfsdeckender Unterricht	-1,28
Rundung	-0,16
<b>Ausgleichsbedarf (Summe)</b>	<b>4,14</b>
Fachleiter Zentren schulprakt. Lehrerausb.	0,76
Personalrat / Schwebvertretung	1,47
Schulleitungsentlastung Fortbildung	0,04
Ausbau der Leitungszeit	0,59
Rückgabe Vorgriffsstunde	0,29
Fortb. und Qualif. / Medien und DS	0,08
Wechs. Mehr- und Ausgleichsbedarfe	0,35
Praxissemester	0,16
Ausbildungskonsens (KAOA)	0,16
Rundungsgewinne (zusätzliche Projekte)	0,24
<b>Mehrbedarf (Summe)</b>	<b>8,46</b>
Ganztagsunterricht	7,30
Absenkung Klassenfrequenzrichtwert	1,06
Absenkung Klassengröße GL	0,10

### Stellenbesetzung

Grund	Stellen
Buchung EMIL	62,64
+ TZ § 65 LBG Blockmodell (Vorteilung)	0,50

### Personalausstattung

Grund	Stellen
<b>Stellenbesetzung</b>	<b>63,14</b>
- Beurl. o. L. Elternzeit	-3,00
+ Ersatzeinstellung Elternzeit	0,29
+ Tätigkeit in Elternzeit	0,71
+ Abord. Zugang (anderes Kapitel)	0,51

### personenabhängige Stellenbesetzung und Personalausstattung, Anzahl Personen

Anzahl Beschäftigungen	St.-Bes Beschäftigungen	Pe.-Aus Beschäftigungen	Anzahl Flexible Mittel	Stellen Flexible Mittel	Anzahl	Anzahl Insgesamt
69	63,14	61,65	0	0,00	6	74

# Die Rechte der Lehrerkonferenz

---

Die Lehrerkonferenz legt laut Schulgesetz § 68 (3) 1 die Grundsätze der Unterrichtsverteilung und Vertretungspläne fest. In der ADO § 13 (5) wird die Schulleitung noch einmal verpflichtet diese Grundsätze zu beachten. Auch bestehende Regelungen können verändert werden.

Was könnte eine Konferenz beschließen:

- Eine maximale Springstundenzahl für Vollzeit und Teilzeitkräfte (s. auch das Teilzeitpapier jeder Schule)
- Regelungen bis wann der Vertretungsplan aushängt und wo die Kolleg\*innen Material für die Lerngruppen finden
- Der Umgang mit Randstunden könnte geregelt werden, so könnten die UA-Stunden(s.Schips) fest im Plan stehen
- Die letzten Stunden am Tag könnten (je nach Alter und Benachrichtigungssituation) ausfallen bzw. Gruppen zusammengefasst werden
- Vertretungsbedarfe, die selbstgemacht sind, z.B. Projekte, Klassenfahrten, Ausflüge, Sportfeste könnten gebündelt werden, Unterrichtsgänge reduziert werden, bzw. für den ganzen Jahrgang gelten.
- Es könnten Präsenzstunden verabredet werden, damit die Vertretung berechenbarer wird.



# Auf euch selber kommt es an !!!

---

## Strategische Überlegungen:

- Der LR fragt bei der Schulleitung schriftlich an, wieviel Mehrarbeit z.B. im letzten Halbjahr entstanden ist und ob es Probleme mit der Umsetzung gab. Die Kritik des Kollegiums zum Thema Vertretung wird eruiert.(Umfrage,...) Auch Probleme mit der Abrechnung sollten thematisiert werden.
- Die AFG fragt an, ob die Regelungen des Teilzeitpapiers eingehalten wurden und wo es Probleme gab. Die Probleme der Teilzeitkräfte werden ermittelt. (s. auch ADO § 17)
- Das Vertretungskonzept der Schule wird(regelmäßig) auf der LK vorgestellt, evtl. vorher vom LR auf Schwachstellen untersucht oder es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die überhaupt erst ein Konzept entwickelt (mit Schulleitung, zumindest am Ende des Prozesses) Der LR sollte aber in Vorbereitung einer LK unbedingt die Interessen der Kollegen im Auge behalten.
- Der LR bereitet den Top für die Konferenz vor (alle Kollegen kennen die Abstimmungsvorlage) und bereitet Redebeiträge zu strittigen Punkten vor. (evtl. geheime Abstimmung) Es wird ein Beschluss gefasst. Bei „Behinderungen“ dieses Vorgangs sollte sich der Lehrerrat an das für die Schule zuständige Personalratsmitglied wenden.

Und jetzt- Danke für's Zuhören !!!

➔ Gruppenarbeit

➔ ab 15.00 Plenum

---

